

Sitzung vom 6. Februar 2013

**141. Dringliche Anfrage (Gebundene Ausgaben im Budget 2013
des Kantons Zürich und Definition «Gebundenheit»)**

Die Kantonräte Hans-Peter Amrein, Küsnacht, Benno Scherrer Moser, Uster, und Rico Brazerol, Horgen, haben am 21. Januar 2013 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Anlässlich einer regierungsrätlichen Pressekonferenz zur besonderen finanzrechtlichen Regelung der BVK-Sanierung hat die Finanzdirektorin des Kantons die Behauptung aufgestellt, ein sehr grosser Teil der Ausgaben des Kantons sei «gebunden» oder werde aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen verlangt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie lautet die Definition des Regierungsrates von «gebundenen Ausgaben» und wie lautet die regierungsrätliche Definition von «gesetzlichen Verpflichtungen»?
2. Auf welchen Betrag belaufen sich die gemäss Definitionen und Auffassung des Regierungsrates «gebundenen Ausgaben» pro Leistungsgruppe im Budget 2013 und auf welchen Betrag belaufen sich die «gesetzlichen Verpflichtungen» pro Leistungsgruppe im Budget 2013?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, Benno Scherrer Moser, Uster, und Rico Brazerol, Horgen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gebundene Ausgaben

Als Ausgabe im finanzrechtlichen Sinn gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (§ 34 CRG, Gesetz über Controlling und Rechnungslegung [CRG, LS 611]).

Eine Ausgabe gilt als neu, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht (§ 37 Abs. 1 CRG).

- Eine Ausgabe gilt jedoch gemäss § 37 Abs. 2 CRG als gebunden, wenn
- a. sie zur Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben zwingend erforderlich ist und namentlich der Beschaffung und Erneuerung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und sachlichen Mittel dient,
 - b. sie zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz nötig ist,
 - c. sie für Mietverträge erforderlich ist, die zwecks Erfüllung staatlicher Aufgaben abgeschlossen werden; vorbehalten bleiben Finanzierungsleasinggeschäfte,
 - d. sie die Planungs- und Projektierungskosten zur Vorbereitung eines Vorhabens betrifft.

Die Definition in § 37 Abs. 1 CRG lehnt sich an die Rechtsprechung des Bundesgerichts an (BGE 125 I 91). «Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gelten Ausgaben dann als gebunden, wenn sie durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfang nach vorgeschrieben oder zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind. Gebunden ist eine Ausgabe ferner, wenn anzunehmen ist, die Stimmberechtigten hätten mit einem vorausgehenden Grunderlass auch die ihm folgenden Aufwendungen gebilligt, falls kein entsprechendes Bedürfnis voraussehbar war oder falls es gleichgültig ist, welche Sachmittel zur Erfüllung der vom Gemeinwesen mit dem Grunderlass übernommenen Aufgaben gewählt werden. Es kann aber selbst dann, wenn das Ob weitgehend durch den Grunderlass präjudiziert ist, das Wie wichtig genug sein, um die Mitsprache des Volkes zu rechtfertigen. Immer dann, wenn der entscheidenden Behörde in Bezug auf den Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht, ist eine neue Ausgabe anzunehmen.»

Die Kantone haben nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Möglichkeit, eine von den bundesgerichtlichen Grundsätzen abweichende Inhaltsbestimmung vorzunehmen, wenn sie sachlich begründet ist und das Rechtsgleichheitsgebot nicht verletzt. Das hat der Kanton Zürich in § 37 Abs. 2 CRG getan und eigenständige Festlegungen zur Fortführung der bisherigen Praxis bei der Bestimmung der gebundenen Ausgaben getroffen. Sie betreffen insbesondere Ausgaben für die Erhaltung der Bausubstanz, langfristige Mietverträge sowie Planungs- und Projektierungskosten.

Bei den Staatsbeiträgen sind Kostenanteile (§§2 f. Staatsbeitragsgesetz, LS 132.3) gebundene Ausgaben. Subventionen gelten als gebundene Ausgaben, wenn (§ 3 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes)

- a. durch Gesetz der Subventionszweck und der Höchstsatz festgelegt sind,
- b. sie aus einem im Gesetz vorgesehenen Rahmenkredit geleistet werden,
- c. das Gesetz die Bewilligung durch einen Voranschlagskredit vorsieht und Zusicherung, Abwicklung und Auszahlung im gleichen Rechnungsjahr erfolgen.

Gesetzliche Verpflichtungen

Eine «gesetzliche Verpflichtung» kann im hier massgebenden Zusammenhang eine Verpflichtung zur Tätigkeit einer Ausgabe sein oder eine Verpflichtung, eine staatliche Aufgabe zu erfüllen.

Als Exekutive ist der Regierungsrat in erster Linie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben verpflichtet. In der Regel bedingt der Vollzug staatlicher Aufgaben Ausgaben. Ob es sich dabei um gebundene Ausgaben handelt, ist im Einzelfall gemäss den Ausführungen zu § 37 CRG zu entscheiden.

Zu Frage 2:

Die verlangten Zahlen werden bei der Erstellung des Budgets nicht ermittelt und liegen deshalb auch nicht vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi